

|                       |     |
|-----------------------|-----|
| NAME                  |     |
| ADRESSE HAUPTWOHNSITZ |     |
| STRASSE               |     |
| PLZ                   | ORT |
| ZÄHLPUNKT(E)          |     |
| TELEFONNUMMER         |     |

Vorlage vollständig:

- ☐ *Bezieher von Sozialhilfe*  
vorzulegende Unterlagen:
  - Bescheinigungen und Bescheide des Sozialamtes
  - Meldezettel
- ☐ *Bezieher einer Ausgleichszulage*  
vorzulegende Unterlagen:
  - Bescheid für die Zuerkennung der Ausgleichszulage oder Kontoauszug auf dem die Ausgleichszulage ersichtlich ist
  - Meldezettel
- ☐ *Gesamtes Haushalts-Nettoeinkommen niedriger als jeweils geltender Ausgleichszulagenrichtsatz:*  
vorzulegende Unterlagen:
  - Einkommensnachweise(e): Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung(en) oder Einkommenssteuerbescheid(e), (ggf auch vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten; Einkommen des Lebensgefährten: EUR.....)
  - Meldezettel

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) wurde darüber aufgeklärt, dass bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes mit dem Auszug die Befreiung von der Zählpunktpauschale automatisch erlischt und für den neuen Hauptwohnsitz neu zu beantragen ist.

.....

ORT, DATUM                      UNTERSCHRIFT

- ☐ Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gem. § 22 Abs 3 ÖkostromG iVm § 2 Zählpunktpauschale-VO erfolgt ab:.....bis....., längstens jedoch bis zum Wegfall der Voraussetzungen.
- ☐ Eine Befreiung von der Zählpunktpauschale gem. § 22 Abs 3 ÖkostromG iVm § 2 Zählpunktpauschale-VO erfolgt nicht. Grund:
- ☐ Unterlagen unvollständig vorgelegt
  - ☐ Anspruch auf Befreiung besteht nicht
  - ☐ Sonstige: .....



**Stadtwerke Fürstenfeld GmbH**  
A-8280 Fürstenfeld, Bahnhofstraße 9-11  
Tel. 03382/52305-0. Fax 52305-11

## Formblatt

### Befreiung von der Zählpunktpauschale

#### Was ist die Zählpunktpauschale?

Die Zählpunktpauschale dient der Ökostromförderung und wird vom Netzbetreiber in der Höhe von 18 EUR pro Zählpunkt und Jahr eingehoben und an die OeMAG – Österreichische Abwicklungsstelle für Ökostrom weitergeleitet.

#### Können Sie um Befreiung ansuchen?

- Sie sind Kunde der Stadtwerke Fürstenfeld GmbH.
- Sie haben an dieser Stromanlage Ihren Hauptwohnsitz.
- Sie sind:
  - o Sozialhilfeempfänger
  - o Ausgleichszulagenempfänger
  - o Niedrigeinkommenbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz 2011Ihr Nettoeinkommen beträgt im Jahr 2011 monatlich weniger als **793,40 EUR**. Haben Sie eine/n Lebensgefährten/in oder EhepartnerIn, der/die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, so darf das gemeinsame Haushaltsnettoeinkommen **1.189,56 EUR** nicht übersteigen.

Sie können den Antrag jederzeit stellen, solange Sie die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen. Ändert sich Ihre Einkommenssituation, müssen Sie den Netzbetreiber unverzüglich darüber informieren.

#### Für wie lange gilt die Befreiung?

|                                                               |                                                                           |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Sozialhilfeempfänger                                          | je nach Zeitraum der gewährten Sozialhilfe laut Bescheid, maximal 3 Jahre |
| Ausgleichszulagenempfänger                                    | maximal 5 Jahre                                                           |
| Niedrigeinkommenbezieher unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz | maximal 3 Jahre                                                           |

Nach den oben angeführten Zeiträumen läuft die Befreiung automatisch aus. Sollten Sie weiterhin die Voraussetzungen erfüllen, können Sie erneut einen Antrag stellen.

#### Wo können Sie um Befreiung ansuchen bzw. Änderungen bekannt geben?

Im Kundenbüro der Stadtwerke Fürstenfeld GmbH, Bahnhofstraße 9-11, 8280 Fürstenfeld.

**Öffnungszeiten:** Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 7:00 bis 12 Uhr.

Haben Sie noch Fragen? Kontaktieren Sie uns unter 03382/52305-19.

#### Rechtsgrundlage für die Befreiung von der Zählpunktpauschale: § 22 Abs 3 Ökostromgesetz:

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zählpunktpauschales im Sinne des Abs. 1, jeweils für deren Hauptwohnsitz, sind Empfänger der Sozialhilfe oder Ausgleichszulage sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, wobei das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes ist von den jeweils Berechtigten unter Vorlage der entsprechenden Bescheide oder Bescheinigungen, des Jahreslohnzettels bzw. der Arbeitnehmerveranlagung oder des Einkommensteuerbescheides sowie ihres Meldezettels gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft zu machen. Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes von den Netzbetreibern einzuhaltende Verfahren, insbesondere die Geltendmachung der Befreiung durch den Begünstigten, die Frist innerhalb der das Zählpunktpauschale gegenüber den Begünstigten nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf und innerhalb derer das nach Eintritt des Befreiungstatbestandes bezahlte Zählpunktpauschale von den Netzbetreibern an die Begünstigten rückzuerstatten bzw. gutschreiben ist, erlassen. Die Verordnung hat weiters auch vorzusehen, dass die Begünstigten verpflichtet sind, eine Änderung der Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben und die Netzbetreiber die Begünstigten auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen haben. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der den Netzbetreibern übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.